

Vorlage Nr.: GBIII/746/2020-1
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
Datum: 19.11.2020
Verfasser: Janich Heiko

Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
25.11.2020	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Nach Art. 7 Abs. 2 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG) i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr ist eine Abgabe, die eine Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Produktions- und Dienstleistung einer Gemeinde darstellt.

Da die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung nicht exakt wie Strom oder Wasserverbrauch gemessen werden kann, muss die Gebühr nach dem Äquivalenzprinzip bemessen werden. Für den Leistungsnehmer muss ein angemessenes Verhältnis zwischen Höhe der Gebühr und dem Wert der gewährten Leistung bestehen. Das angemessene Verhältnis bezieht sich dabei auf die Beziehung zwischen Entsorgungseinrichtung und Leistungsempfänger. Die Gebührenbemessung nach diesem Prinzip erfordert es, dass die kommunale Leistung finanziell quantifizierbar ist.

Weiterhin gilt das Kostendeckungsprinzip. Dieses besagt, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Eine bewusste Überdeckung ist stets unzulässig. Dagegen ist eine ungewollte Überschreitung oder aber auch eine Unterschreitung zunächst unschädlich, soweit sie im nächsten Kalkulationszeitraum gebührenmindernd oder gebührenerhöhend wieder berücksichtigt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde nicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, sie lasse sich gewährte Vorteile „über Gebühr“ erstatten. Des Weiteren soll ausgeschlossen werden, dass die Allgemeinheit zur Finanzierung der Begünstigung Einzelner über die allgemeinen Steuermittel herangezogen wird. Basis für die Gestaltung der Abfallgebühr ist somit ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die Höhe der Abfallgebühren ist gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen und unter Berücksichtigung etwaiger Kostenüber- oder -unterdeckungen des vorherigen Abrechnungszeitraumes neu festzusetzen. Zum 31.12.2020 endet der derzeitige Kalkulationszeitraum (01.01.2017 – 31.12.2020), so dass die Abfallgebühren für den nächsten Kalkulationszeitraum neu kalkuliert werden müssen. Unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips werden die Abfallgebühren für einen vierjährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2021 – 31.12.2024) neu festgelegt.

Daher wurde eine Kostenkalkulation durchgeführt, bei der die Ergebnisse der die Ergebnisse der vergangenen Jahre ebenso berücksichtigt wurden wie die zu erwartenden Mehrkosten der

Sperrmüllentsorgung und sonstige Preisentwicklungen. Dabei wurde wie bisher auf die Einführung einer Grundgebühr verzichtet, sondern die Kosten wurden entsprechend der Tonnengröße und Abholhäufigkeit umgelegt.

Aufgrund der neu abgeschlossenen Verträge mit den Entsorgungsunternehmen durch das Landratsamt (u.a. wegen Ausfall der AR-Recycling GmbH) und dem Rückgang der Einnahmen aus dem Verkauf von Altpapier und Altmetall wurde in der letzten Abrechnungsperiode (vor allem 2019/20) ein Defizit eingefahren, der bei der Kalkulation 2016 nicht absehbar war (ca. 758.000 €, davon 2020 allein ca.337.000 €). Diese „Unterdeckung“ ist im neuen Kalkulationszeitraum bei der Gebührenermittlung auszugleichen.

Die Müllgebühren steigen um durchschnittlich ca. 65 %. Garching liegt mit den neu kalkulierten Müllgebühren in etwa wieder auf dem Niveau der Garchinger Abfallgebühren von 2009-2012 und im Bereich der Nachbargemeinden und der Landeshauptstadt München, wobei in keiner anderen Gemeinde eine solche Tonnenvielfalt herrscht wie in Garching.

Für die Nutzung der Bio- und Papiertonnen werden weiterhin keine separaten Gebühren erhoben. Damit soll erreicht werden, dass diese Wertstoffsammelsysteme noch stärker genutzt werden. Ebenso bleibt die Nutzung des Wertstoffhofes für die Privathaushalte auch weiterhin gebührenfrei. Für die Annahme von haushaltsüblichen Mengen an Hausratsperrmüll, sowie Problemstoffen und Wertstoffen auf dem Wertstoffhof und beim Giftmobil werden ebenfalls keine separaten Gebühren erhoben, was erheblich zur Entgiftung des Hausmülls beiträgt.

Risiken künftiger Entwicklung:

Die Abfuhrleistungen werden erst 2021 europaweit ausgeschrieben. Das Ergebnis kann deutlich von den in der Gebührenkalkulation angenommenen Zahlen abweichen.

Politisch ist weiterhin geplant, die Mülltrennung weiter voranzutreiben und so die Recyclingquote zu erhöhen. Zusätzliche Mülltrennung würde wohl die Platzkapazitäten des derzeitigen Wertstoffhofes in Garching übersteigen. Die Kosten eines neuen Wertstoffhofes wären auf die Abfallgebühren kaufmännisch (Abschreibungen, kalkulatorischer Zins) umzulegen.

Immer noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, ob die Abfallgebühren mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes 2023 umsatzsteuerpflichtig werden. Ein entsprechender Passus wurde vorsorglich in die Abfallgebührensatzung mit aufgenommen (§ 4 Abs.5). Außerdem wurde zur Klarstellung, wer Gebührenschildner ist, § 2 um die Absätze 4 und 5 ergänzt.

Die Verwaltung schlägt die Einführung der neuen Abfallgebühren und den Neuerlass der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2021 vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich dem Stadtrat, die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München zum 01.01.2021 (Anlage) zu beschließen.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München zum 01.01.2021 (Anlage).

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München (Neufassung)
Übersicht Gebührenentwicklung und Gebührenvergleich

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) und Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Garching b. München erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Gewerbetreibende können als Benutzer gleichgestellt werden. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes und für sonstige gemeinsame Benutzer von Abfallbehältnissen. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung soll an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Stadt oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Restmüllbehälter bzw. nach der Anzahl der Restmüllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfall- und Altpapierentsorgung ein. Die Zahl der Abfahrten der zugelassenen Restmüllbehälter ergibt sich nach § 19 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Garching.
- (2) Das übliche Maß der Anzahl bereitgestellter Biotonnen soll an der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt werden. Satz 1 gilt für Papiertonnen entsprechend. Abweichungen können mit entsprechender Begründung gestattet werden.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm und zusätzlich nach Anzahl der Abfahrten.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die allgemeine Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem richtet sich nach der Größe der Restmüllbehälter (graue Tonne) und der Zahl der Abfahrten. Diese jährliche Gebühr beträgt für:

Tarif	Restmüll-behältnis	Abfahren pro Jahr	Jahresgebühr EUR
1	60 l	26	80,76
2	80 l	26	107,64
3	120 l	26	161,40
4	240 l	26	322,92
5	660 l	52	1.776,00
6	1.100 l	52	2.960,04
7	2.500 l	52	6.727,32
8	5.000 l	52	13.454,52

Für die Bioabfall- und Altpapierentsorgung wird kein separater Gebührensatz festgelegt. Diese Kosten sind in den Restmüllgebühren enthalten.

- (2) Die Monatsgebühr beträgt jeweils 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen 70 l-Säcken beträgt für jeden Abfallsack 3 €. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Abfallsäcken bereitgestellten Abfalls enthalten. Eine Abrechnung der Abfallsäcke im Gebührenbescheid erfolgt nicht. Abfallsäcke dürfen nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter verwendet werden.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) beträgt 3,00 € je angefangene 10 kg. Die Transportkosten betragen pro Abfuhr 125,00 €.
- (5) Die jeweilige Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird dann von der Stadt auf dem Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres, für später hinzukommende Gebührenschuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgenden Kalendermonats. Die Gebührenschuld endet frühestens mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung und die entsprechend entfernte

Abfallgebührenmarke in der Verwaltung eingehen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu einem Viertel des Jahresbetrages frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Abfallgebühr abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken wird die Gebühr bei Kauf fällig. Bei Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Garching b. München vom 28.11.2016 außer Kraft.

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München vom 28.11.2020

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Restmüllbehältnis	Leerungen pro Jahr	Stadt Garching				Ismaning	Unter- schleißheim	Ober- schleißheim	Unterföhring	Lkr. Freising inci. Biomüll	München
		2009-12	2013-16	2017-20	2021-24						
Liter	Stück										
60	26	74,00 €	58,68 €	48,96 €	80,76 €	94,92 €	120,00 €		59,00 €		
80	26	99,00 €	78,24 €	65,28 €	107,64 €			166,00 €	79,00 €	207,00 €	123,24 €
120	26	148,00 €	117,36 €	98,04 €	161,40 €	154,68 €	156,00 €	180,00 €	119,00 €	414,00 €	159,12 €
240	26	296,00 €	234,84 €	195,96 €	322,92 €	276,00 €		334,00 €	234,00 €		265,20 €
660	52	1.630,00 €	1.291,56 €	1.077,96 €	1.776,00 €	1.262,04 €	1.260,00 €		1.280,00 €		
1.100	52	2.720,00 €	2.152,68 €	1.796,64 €	2.960,04 €			3.276,00 €	2.200,00 €	2.469,84 €	1.800,24 €
2.500	52	6.180,00 €	4.892,40 €	4.083,36 €	6.727,32 €						
5.000	52	12.360,00 €	9.784,92 €	8.166,60 €	13.454,52 €						7.266,48 €
70-1-Sack	1	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €						